

**Arbeitshilfen**  
für Aufsichtsräte **7**

**Praktische Hinweise  
zum Unternehmensrecht**

Die **Arbeitshilfen für Aufsichtsräte** sind ein Servicedienst und enthalten Erläuterungen und Orientierungshilfen zu praktischen Problemen der Unternehmensmitbestimmung.

Die Arbeitshilfen erscheinen unregelmäßig und werden laufend ergänzt.

Das Gesamtverzeichnis befindet sich am Ende dieses Heftes.

**Herausgeber:**  
Hans-Böckler-Stiftung

**Redaktion:**  
Dr. Roland Köstler

**Bezug:**  
Unter Verwendung der Bestell-Nr. 25007 bei:  
Setzkasten GmbH  
Kreuzbergstraße 56, 40489 Düsseldorf  
Telefax (02 11) 408 00 90-40 oder [mail@setzkasten.de](mailto:mail@setzkasten.de)

Februar 2010

## Vorwort

Diese Arbeitshilfe erschien unter dem Titel:  
**„Praktische Hinweise zum neuen Unternehmensrecht“**  
im Sommer 1990, um im Hinblick auf die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion über die Rechtsangleichungen und das Unternehmensrecht zu informieren.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass die Schaubilder und Übersichten von allgemeinem Interesse sind und als Einstieg in die Materie dienen können. (Teile der Broschüre, insbesondere die Schaubilder fanden auch Eingang in fremdsprachige Materialien der Stiftung.)

Aus diesem Grund haben wir die Materialsammlung  
**– Informationen zum Unternehmensrecht –**  
wieder aufgelegt und mit dieser 6. Auflage aktualisiert erweitert.

Dr. Roland Köstler

Düsseldorf, im Februar 2010

---

Zur Vertiefung steht an Literatur zur Verfügung:

Köstler/Zachert/Müller: Aufsichtsratspraxis, 9. Auflage Köln 2009

und die Rechtsleitfäden für Aufsichtsratsmitglieder nach dem Mitbestimmungsgesetz '76 sowie dem Drittelbeteiligungsgesetz 2004, letztere zu beziehen durch die Firma Setzkasten GmbH.



# Inhalt

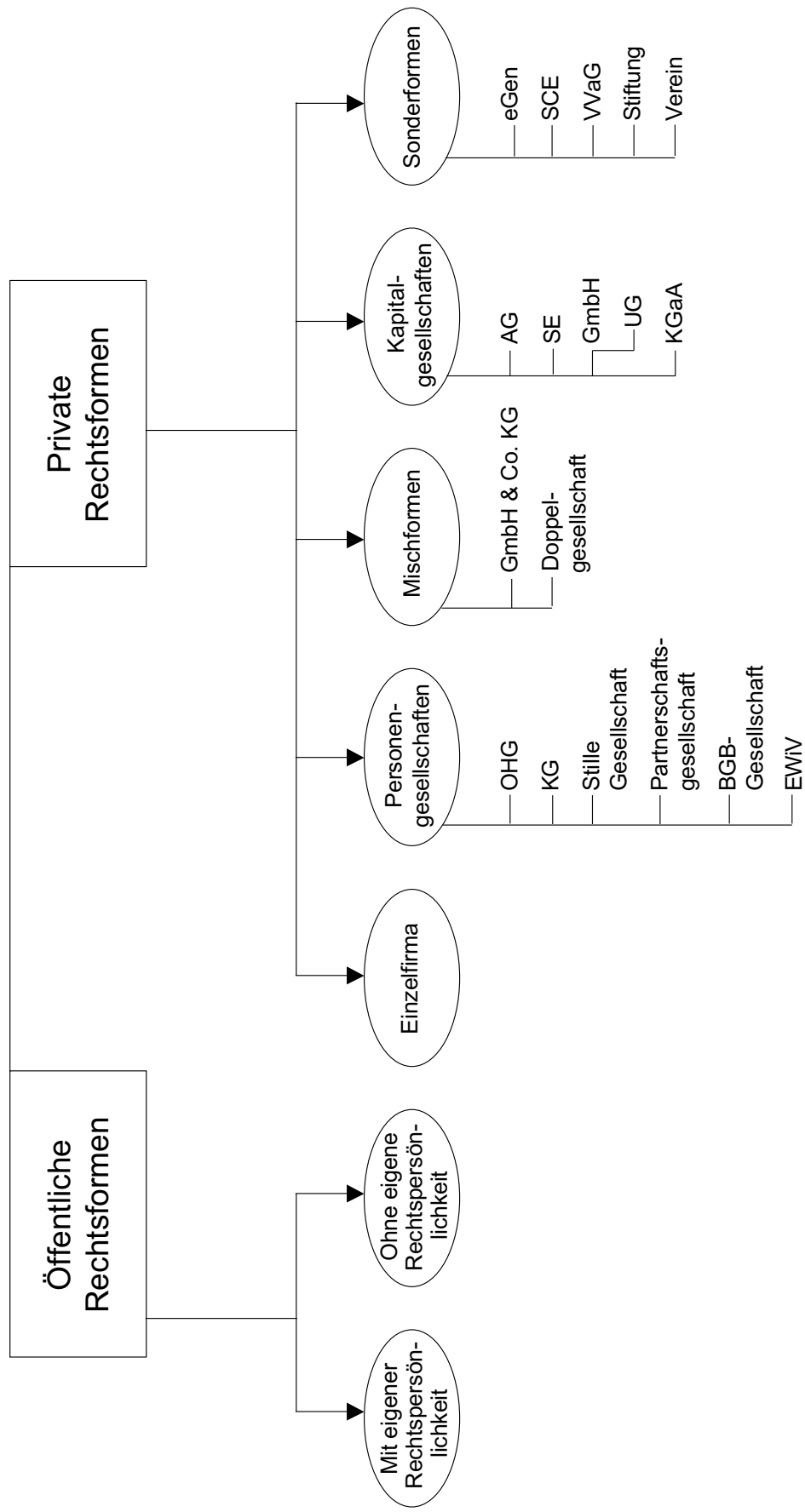
Nachfolgende Schaubilder sollen zur Thematik

## **Unternehmensrecht**

einen einführenden Überblick über das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht geben.

- **Übersicht über die Rechtsformen**
- **Vergleich wesentlicher privater Rechtsformen und ihre Merkmale**
- **Vergleich Aktiengesellschaft – Gesellschaft mit beschr. Haftung**
- **Das gesetzliche Mitbestimmungssystem in der BRD**
- **Geltungsbereich Montan-MitbestG, MitbestG '76, DrittelbG**
- **Die entsprechenden Modelle 1951, 1976, 2004**
- **Gegenüberstellung der charakteristischen Regelungen der Gesetze**
- **Grundzüge des Statusverfahrens**

# Übersicht über die Rechtsformen



## Rechtsformen und ihre Merkmale

Rechtsform Merkmale	Einzelkaufmann	Personengesellschaften				Bürgerliche Gesellschaft
		OHG	KG	Stille Gesellschaft	Bürgerliche Gesellschaft	
Eigentümer	Kaufmann (Unternehmer)	Gesellschafter	a) Komplementäre b) Kommanditisten	Kaufmann	-	-
Mindestzahl der Gründer	1	2	a) 1 b) 1	2	2	2
Mindesthöhe Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
Mindesthöhe einer Einlage	-	-	-	-	-	-
Haftung	unbeschränkt	unbeschränkt	a) unbeschränkt b) beschränkt	stiller Gesellschafter beschränkt; Eigentümer je nach Rechtsform	unbeschränkt	unbeschränkt
Organe	Kaufmann	Gesellschafter	Komplementäre	-	Gesellschafter	Gesellschafter
Gesetzliche Vorschriften	HGB, besonders §§ 1-104	HGB §§ 105-160	HGB §§ 161-177a	HGB §§ 230-237	BGB §§ 705-740	BGB §§ 705-740

HBS/Kö/p. – 8/99

## Rechtsformen und ihre Merkmale

Rechtsform Merkmale	Kapitalgesellschaften			Genossenschaft
	GmbH	AG	KGaA	
Eigentümer	Gesellschafter	Aktionäre	a) Komplementäre b) Kommanditaktionäre	Genossen
Mindestzahl der Gründer	1	1	5	7
Mindesthöhe des Eigenkapitals	25.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro	-
Mindesthöhe einer Einlage	100 Euro	Ein Euro	Ein Euro	-
Haftung	beschränkt	beschränkt	a) unbeschränkt b) beschränkt	beschränkt oder unbeschränkt
Organe	Geschäftsführer Gesellschafterversammlung, evtl. Aufsichtsrat	Vorstand, Aufsichtsrat Hauptversammlung	Komplementäre Aufsichtsrat Hauptversammlung	Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung
Gesetzliche Vorschriften	GmbH-Gesetz, u.a.	Aktiengesetz (§ 1-277), u.a.	§§ 278-290 AktG, u.a.	Genossenschaftsgesetz, u.a.

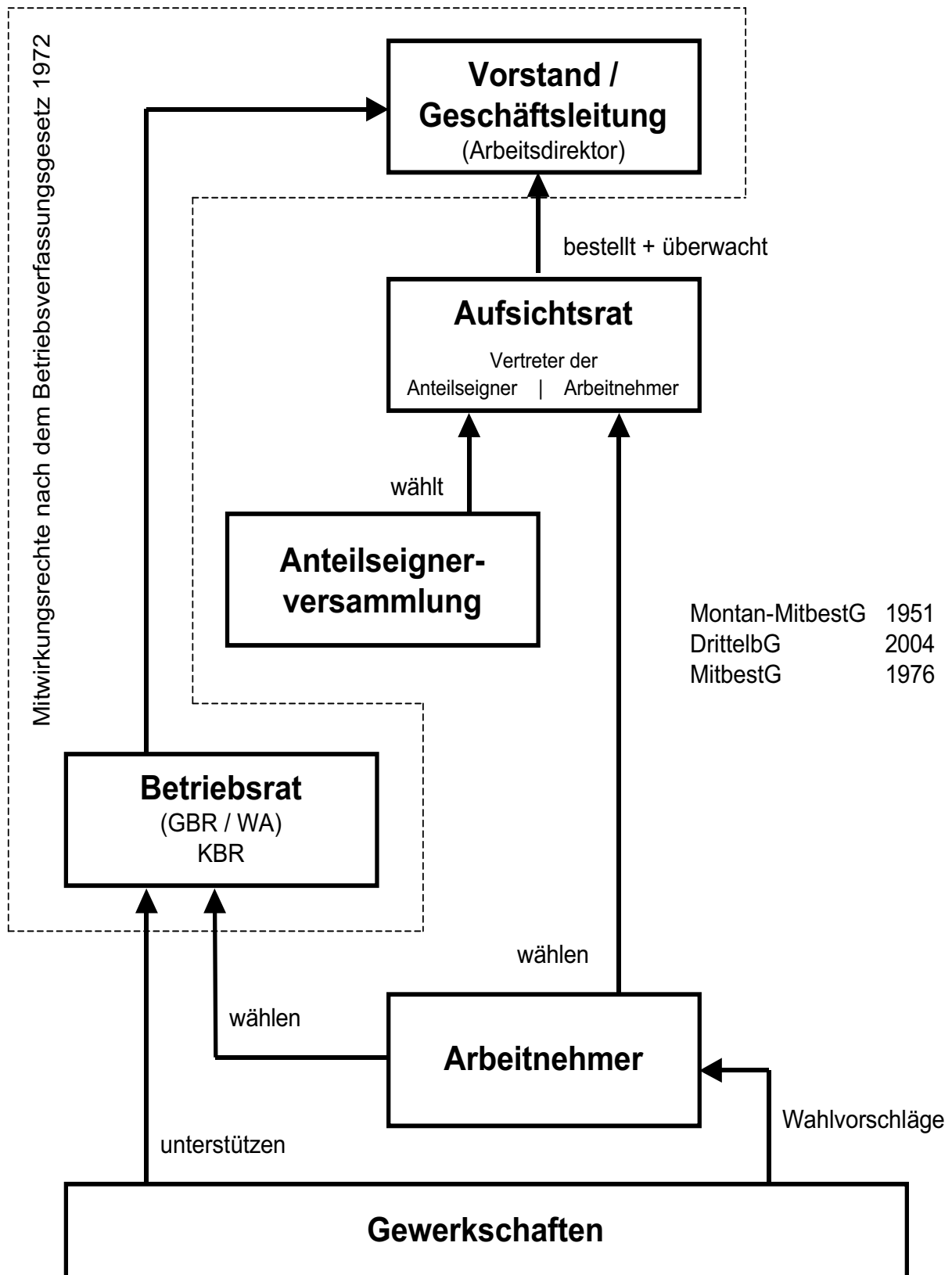


## Vergleich

<b>Merkmal</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>Ges. mit beschr. Haftung</b>
Gründerzahl	Eine o. mehrere Personen	Eine o. mehrere Personen
Eigentümer	Aktionäre	Gesellschafter
Mindesthöhe Eigenkapital	50.000 Euro Grundkapital	25.000 Euro Stammkapital
Mindesthöhe Einlage	1 Euro Mindestnennbetrag	100 Euro Stammeinlage
Organe	Vorstand, Aufsichtsrat Hauptversammlung	Geschäftsführer, Aufsichtsrat (AN > 500), Gesellschafterversammlung
Leitung	Eigenverantwortlicher Vorstand	Geschäftsführer organschaftliche Vertreter, aber Innenverhältnis Gesellschafter
Kontrolle	Aufsichtsrat	Gesellschafter und Aufsichtsrat (wenn letzt. vorgeschrieben z.B. wegen AN-Zahl)
Kontrollmittel	Information, Zustimmungskatalog, Jahresabschluss	Für AR grundsätzlich wie bei AG, aber grundsätzlich Parallelzuständigkeit Gesellschafterversammlung (Weisungsrecht)
Gewaltenteilung/Grundlagenzuständigkeit	Hauptversammlung: Fragen der Geschäftsführung nur wenn Vorstand verlangt oder AR nicht zugestimmt hat. Gewinnverwendung/ Kapitalmaßnahmen	Gesellschafterversammlung grundsätzlich Allzuständigkeit, aber Einschränkungen bei mitbestimmten Aufsichtsräten
Jahresabschluss	Vorstand und AR stellen fest	Gesellschafterversammlung
Haftung	Beschränkt auf Einlagen/ Nennbetrag o. Ausgabebetrag	Beschränkt, Gesellschaftsvermögen/ Regelbar: Nachschusspflicht
Auflösung	3/4 Mehrheit Hauptversammlung – Konkurs	3/4 Mehrheit Gesellschafterversammlung - Konkurs

HBS/Kö/p. – 8/1999

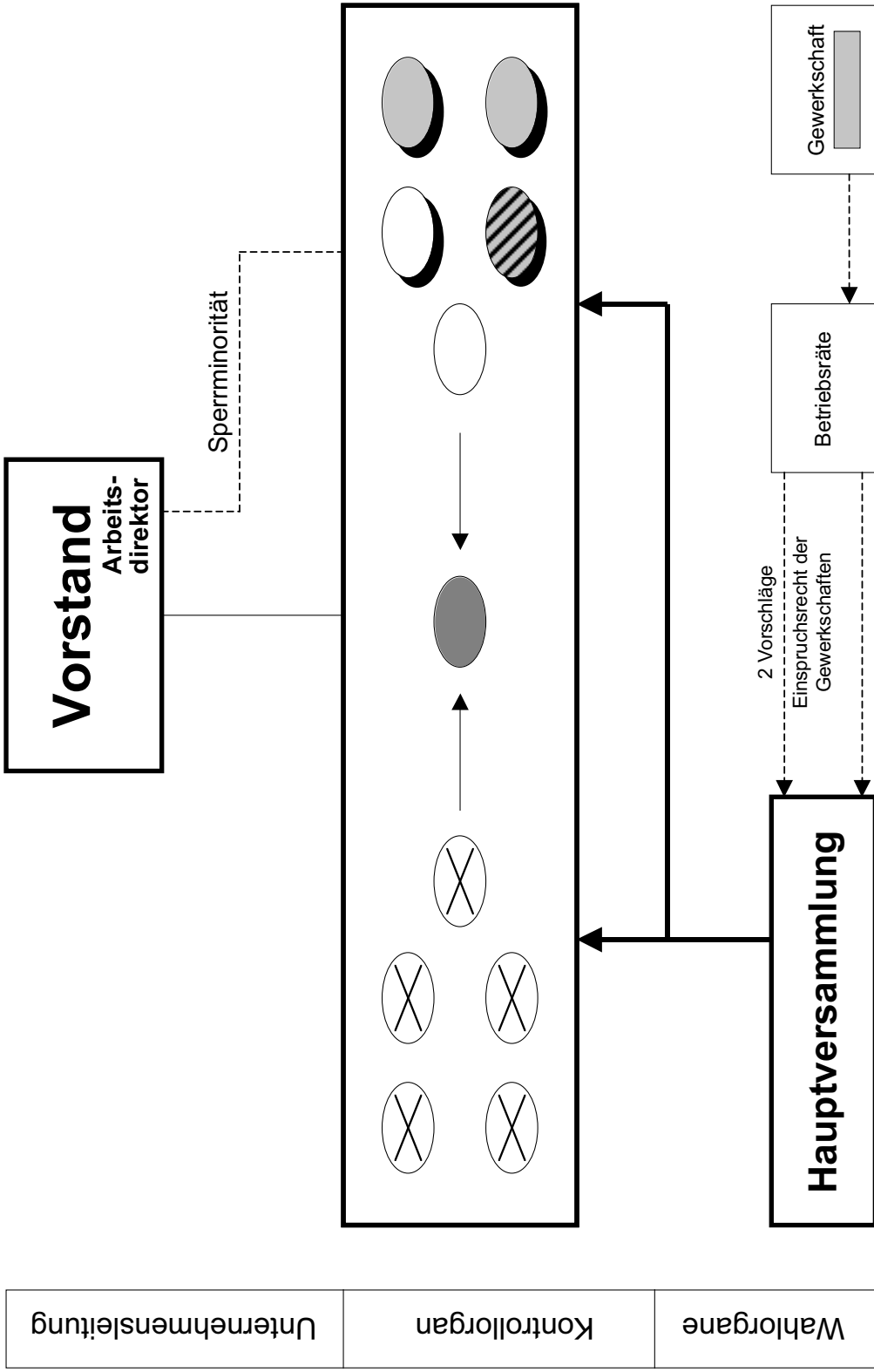
# Das gesetzliche Mitbestimmungssystem in der Bundesrepublik Deutschland



Gegenstand und / oder Rechtsform		Zahl der Arbeitnehmer*			
		0 bis 500	> 500 bis 1000	> 1000 bis 2000	> 2000
Tendenzunternehmen § 1 Abs. 2 Ziff. 2 DrittelbG; § 1 IV MitbestG)					
Privatrechtliche Unternehmen (außer Tendenz- und Montan-Unternehmen)	Einzelfirma				
	OHG				
	KG				
	GmbH & Co. KG AG & Co. KG				MitbestG § 4**
	Versicherungs- verein a. G. mit AR		DrittelbG § 1 Abs. 1 Nr. 4		
	Erwerbs- und Wirtschaftsgenos- senschaft		DrittelbG § 1 Abs. 1 Nr. 5		
	GmbH		DrittelbG § 1 Abs. 1 Nr. 3		MitbestG § 1 I
	KGaA	AR ohne AN (bei Eintra- gung vor 10.8.94 nur wenn sie Familien- gesellschaft ist) § 1 Abs. 1 Nr. 1 DrittelbG	DrittelbG § 1 Abs. 1 Nr. 2		
	AG		DrittelbG § 1 Abs. 1 Nr. 1		
Montan-Unter- nehmen i.S.v. § 1 Montan-MitbestG	AG		DrittelbG § 1 Abs. 1 Nr. 1		
	GmbH		DrittelbG § 1 Abs. 1 Nr. 3	Montan-MitbestG § 1 II	
* Ggf. Zurechnungen im Konzern nach den jew. einschlägigen Vorschriften (§ 5 MitbestG; § 2 DrittelbG). Nicht berücksichtigt das sogenannte Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956/1988 für Holdings; dort maßgeblich Unternehmenszweck des Konzerns (s. § 3 des Gesetzes)					
** Mitbestimmungspflichtig ist nur die Komplementärin (GmbH, AG), wobei unter den Voraussetzungen des § 4 MitbestG die AN der KG der Komplementärin zugerechnet werden					

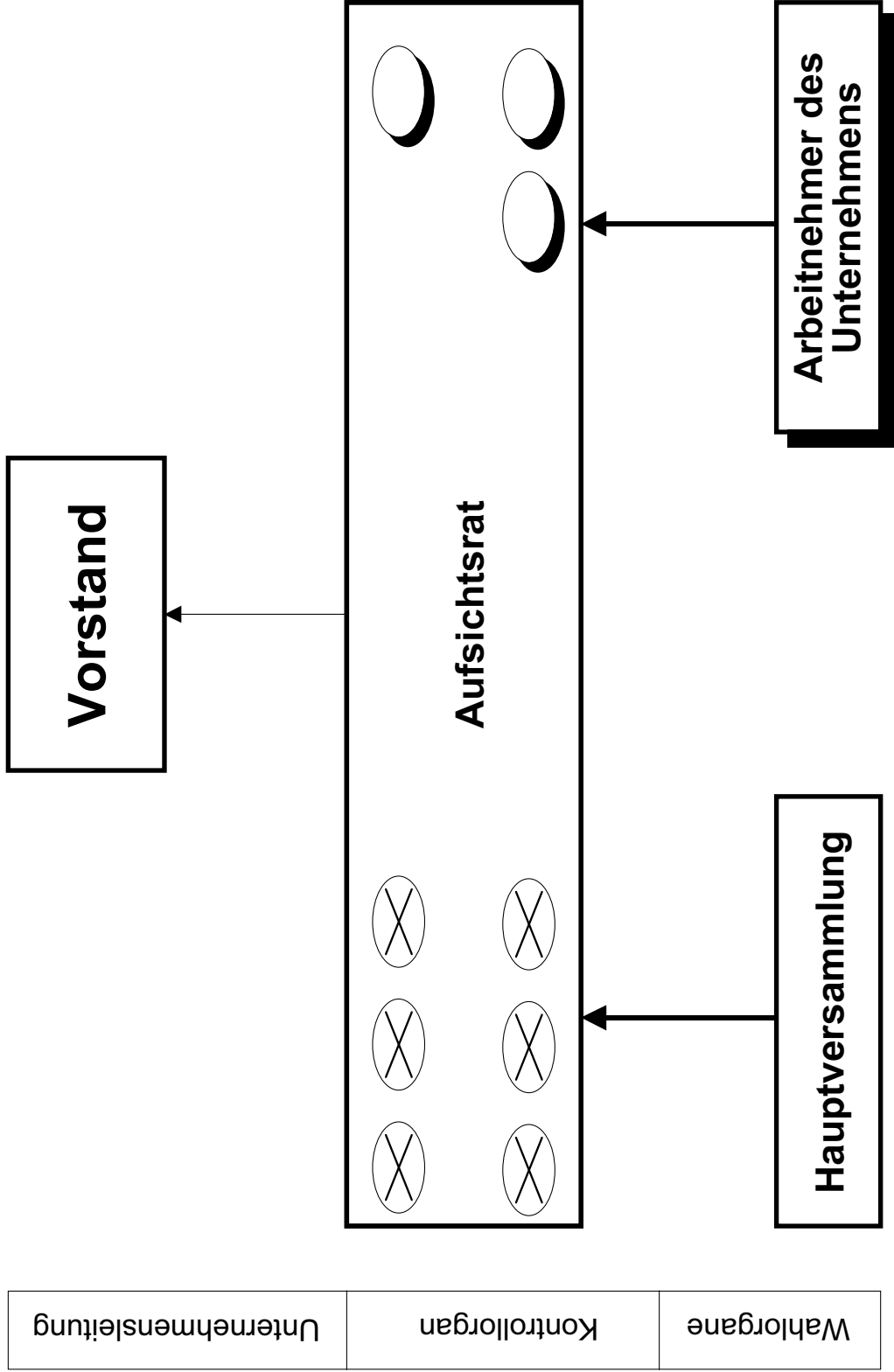
**Das Montanmitbestimmungsgesetz von 1951**

(Fassung seit 1981)





**Der Aufsichtsrat nach dem  
Drittelbeteiligungsgesetz 2004**



# Gegenüberstellung der charakteristischen Regelungen der geltenden Gesetze

Montan-MitbestG 1951	Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz 1956 (in der Fassung von 1988)	Drittelbeteiligungsgesetz 2004	Mitbestimmungsgesetz 1976
<p>Unternehmen in der Rechtsform der AG, GmbH, die entweder „Einheitsgesellschaften“ sind oder in der Regel mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen, wenn sie eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Der überwiegende Betriebszweck in der Förderung von Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz oder in der Aufbereitung, Verkokung, Verschweilung oder Briquetierung dieser Grundstoffe liegt und der Betrieb unter der Aufsicht der Bergbehörde steht (§ 1 Abs. 1a).</p> <p>b) Das Unternehmen ist in dem Gesetz Nr. 27 der Alliierten Hohen Kommission vom 16.5.1950 bezeichnet und in eine Einheitsgesellschaft (Verbundunternehmen von Kohle und Stahl) unter Führung einer Obergesellschaft) überführt oder wird in anderer Form weiterbetrieben (§ 1 Abs. 1b) oder entspricht diesen in seiner Produktionsstruktur.</p> <p>c) Das Unternehmen ist von einem der vorstehend bezeichneten oder nach dem Gesetz Nr. 27 zu liquidierenden Unternehmen abhängig und erfüllt selbst die Voraussetzungen des Buchstabs a) oder erzeugt überwiegend Eisen und Stahl (§ 1 Abs. 1c).</p> <p>§ 1 Abs. 1-4.</p>	<p>Es findet Anwendung auf AGs, GmbHs, die zwar selbst nicht unter das Montan-Mitbestimmungsgesetz fallen, aber ein oder mehrere andere Unternehmen beherrschen, die ihrerseits dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegen. Voraussetzung ist weiterhin, dass auf diese Unternehmen mehr als ein Fünftel des gesamten Umsatzes des Konzerns entfällt oder ein Fünftel der Arbeitnehmer (beschäftigten). Liegen bei dem herrschenden Unternehmen nach seinem eigenen überwiegenden Betriebszweck die Voraussetzungen für die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes vor, so gilt dieses für das herrschende Unternehmen.</p> <p>§§ 1, 2, 3.</p>	<p>Unternehmen in der Rechtsform einer AG oder KGaA, die in der Regel nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen. Sog. Familiengesellschaften, deren Aktien hundertprozentig in der Hand einer einzelnen natürlichen Person oder einer Familie sind und neue AG/KGaA, (nach dem 10.8.1994), unterliegen jedoch erst ab mehr als 500 Arbeitnehmern der Mitbestimmung. Der gleiche Größenbereich von mehr als 500, aber weniger als 2.000 Arbeitnehmern, gilt für Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sofern er überhaupt einen Aufsichtsrat hat. Ausgenommen sind die sog. Tendenzunternehmen.</p> <p>§ 1 DrittelbG.</p>	<p>Unternehmen, die in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen und in der Rechtsform einer AG, einer KGaA, einer GmbH oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden. (Ausnahmen: Unternehmen, auf die das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz Anwendung findet, § 1 Abs. 2 und Tendenzunternehmen, § 1 Abs. 4). Weiterhin gilt das Gesetz u.U. bei einer Kapitalgesellschaft und Co.KG (§ 4) und schließlich im Konzern bei entsprechender Zurechnung der Arbeitnehmer zu einem herrschenden Konzernunternehmen (vgl. im einzelnen § 5).</p> <p>§§ 1, 4, 5.</p>

## A: Geltungsbereich

<p>Montan-MitbestG 1951</p>	<p>Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz 1956 (in der Fassung von 1988)</p>	<p>Drittelbeteiligungsgesetz 2004</p>	<p>Mitbestimmungsgesetz 1976</p>
<p><b>B: Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b></p>			
<p>Der Aufsichtsrat besteht je nach Größe des Gesellschaftskapitals aus 11, 15 oder 21 Mitgliedern. Der 11-köpfige Aufsichtsrat (in Klammern die Angaben für den 15- oder 21-köpfigen) setzt sich wie folgt zusammen: 4 Vertreter der Anteilseigner und 1 weiteres Mitglied (6 + 1 bzw. 8 + 2), 4 Vertreter der Arbeitnehmer und 1 weiteres Mitglied (6 + 1 bzw. 8 + 2), 1 weiteres Mitglied. Unter den 4 Vertretern der Arbeitnehmer (6 bzw. 8) müssen sich 2 Arbeitnehmer (2 bzw. 3) befinden, die in einem Betrieb des Unternehmens beschäftigt sind. 2 (3 bzw. 4) der Arbeitnehmervertreter werden von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen. § 4, § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 4, § 9</p>	<p>Der Aufsichtsrat besteht je nach Größe des Gesellschaftskapitals aus 15 oder 21 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen (in Klammern die Angaben für den 21-köpfigen). 7 (10) Vertreter der Anteilseigner, 7 (10) Vertreter der Arbeitnehmer, 1 weiteres Mitglied. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer müssen sich 5 Arbeitnehmer (bzw. 7) aus den Betrieben der Konzernunternehmen befinden. 2 (3) der Arbeitnehmervertreter sind außerbetriebliche. § 5 Abs. 1-3, § 6 Abs. 1, § 7, § 12</p>	<p>Der Aufsichtsrat setzt sich zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Größe des Aufsichtsrats muss durch drei teilbar sein und beträgt zwischen 3 und 21 Mitgliedern. Jedoch bis zu einem Grundkapital von 1,5 Mio. EURO nicht mehr als 9, über 1,5 Mio. bis 10 Mio. EURO nicht mehr als 21 Mitglieder. Ist ein Arbeitnehmervertreter zu wählen (d.h. dreiköpfiger Aufsichtsrat), so muss dieser im Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt sein. Sind zwei oder mehr Arbeitnehmervertreter zu wählen, so müssen sich unter diesen mindestens zwei Arbeitnehmer des Unternehmens befinden. (§ 4 Abs. 2). Daraus folgt, dass Mitgliedern externe Arbeitnehmervertreter geben kann, wobei die Entscheidung über die Größe des Aufsichtsrates im Rahmen der genannten Obergrenzen allein bei den Anteilseignern liegt.</p>	<p>Der Aufsichtsrat setzt sich bei in der Regel nicht mehr als 10.000 Arbeitnehmern aus je 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer; mit in der Regel mehr als 10.000, jedoch nicht mehr als 20.000 Arbeitnehmern aus je 8 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer und in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmern aus je 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Unter den 6 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer (8 bzw. 10 Vertreter) müssen sich 4 Arbeitnehmer des Unternehmens (6 bzw. 7) und 2 Vertreter der Gewerkschaften (2 bzw. 3) befinden (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2). (Nach § 15 Abs. 2 S. 3 muss unter den 4 Arbeitnehmern des Unternehmens 1 leitender Angestellter sein).</p>



Montan-MitbestG 1951	Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz 1956 (in der Fassung von 1988)	Drittelbeteiligungsgesetz 2004	Mitbestimmungsgesetz 1976
<p><b>C: Wahlverfahren</b></p> <p>Die betrieblichen Arbeitnehmervertreter werden durch die Betriebsräte nach Beratung mit den Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen vorgeschlagen und formell durch die Anteilseignerversammlung bestätigt. Die außerbetrieblichen Arbeitnehmervertreter und das weitere Mitglied der Arbeitnehmerseite werden von den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen nach Beratung mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften den Betriebsräten zur Wahl vorgeschlagen. Alle Betriebsratsmitglieder im Unternehmen wählen gemeinsam in geheimer Wahl aufgrund dieser Vorschläge die Bewerber und schlagen sie der Anteilseignerversammlung zur formellen Bestätigung vor.</p> <p>Das neutrale Mitglied wird der Hauptversammlung von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zur Wahl vorgeschlagen. Dieser Mehrheitsbeschluss bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens je drei Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern. Kommt ein Vorschlag nicht zustande, so wird ein Vermittlungsausschuss tätig (Einzelheiten in § 8 Montan-Mitbestimmungsgesetz).</p> <p>§§ 5, 6 Abs. 1-3.</p>	<p>Die Wahl aller Arbeitnehmervertreter erfolgt in einem Konzern mit in der Regel mehr als 8.000 AN durch Delegierte, bei nicht mehr als 8.000 AN in unmittelbarer Wahl. Durch Vorabstimmung kann das jeweils andere Verfahren beschlossen werden.</p> <p>Die Wahidelegierten werden von den Beschäftigten gewählt, dabei keine Sonderstellung der leitenden Angestellten.</p> <p>Vorschlagsberechtigt sind jeweils eine bestimmte Zahl der Arbeitnehmer bzw. für die Gewerkschaftsvertreter die im Konzern vertretenen Gewerkschaften.</p> <p>Das neutrale Mitglied wird der Hauptversammlung von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zur Wahl vorgeschlagen. Dieser Mehrheitsbeschluss bedarf jedoch der Zustimmung von mindestens je drei Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern. Kommt ein Vorschlag nicht zustande, so wird ein Vermittlungsausschuss tätig (Einzelheiten in § 8 Montan-Mitbestimmungsgesetz).</p> <p>§§ 6, 7.</p>	<p>Die Wahl erfolgt unmittelbar auf Vorschlag des (Gesamt-)Betriebsrats und/oder der Arbeitnehmer. Wahlvorschläge der Arbeitnehmer müssen von einem Zehntel der Wahlberechtigten oder von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>§§ 5 + 6.</p>	<p>Die Wahl sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer erfolgt in einem Unternehmen mit in der Regel mehr als 8.000 Arbeitnehmern durch Delegierte bzw. in einem Unternehmen mit in der Regel nicht mehr als 8.000 Arbeitnehmern in unmittelbarer Wahl, sofern nicht die wahlberechtigten Arbeitnehmer in einem Vorverfahren das jeweilige andere Wahlverfahren beschließen. Die Delegierten selbst werden von den Beschäftigten gewählt, hierbei ist den leitenden Angestellten durch einen ausgeprägten Minderheitenschutz eine Sonderrolle eingeräumt.</p> <p>(Vgl. §§ 10 – 12).</p> <p>Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden von einer bestimmten Zahl der Arbeitnehmer gemacht; der Wahlvorschlag für die Aufsichtsratsmitglieder der leitenden Angestellten wird durch einen Beschluss der wahlberechtigten leitenden Angestellten selbst aufgestellt. Die Wahl der Gewerkschaftsvertreter in den Aufsichtsrat erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der in dem Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.</p> <p>§§ 9–12, 15, 16, 18.</p>

Montan-MitbestG 1951	Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz 1956 (in der Fassung von 1988)	Drittelbeteiligungsgesetz 2004	Mitbestimmungsgesetz 1976
----------------------	---	--------------------------------	---------------------------

### D: Auflösung eines Abstimmungsparits im AR

Ungerade Zahl (neutrales Mitglied).	Ungerade Zahl (neutrales Mitglied).	Ungerade Mitgliederzahl des Aufsichtsrates und zahlenmäßige Unterlegenheit der Arbeitnehmervertreter machen ein Patt praktisch unwahrscheinlich; Stichentscheid des AR-Vorsitzenden sogar regelbar.	Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über den selben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende selbst wird, wenn er nicht im ersten Wahlgang mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat insgesamt zu bestehen hat, gewählt wird, in einem zweiten Wahlgang lediglich von der Mehrheit der Anteilseignervertreter bestimmt. § 27 Abs. 1, Abs. 2, § 29 Abs. 2.
-------------------------------------	-------------------------------------	---	--

Montan-MitbestG 1951	Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz 1956 (in der Fassung von 1988)	Drittelbeteiligungsgesetz 2004	Mitbestimmungsgesetz 1976
----------------------	---	--------------------------------	---------------------------

### E: Bestellung der Mitglieder der Unternehmensleitung

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Unternehmensleitung erfolgt durch den Aufsichtsrat (§ 12).	Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Unternehmensleitung erfolgt durch den Aufsichtsrat (§ 13).	Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat (§ 84 Abs.1 S. 1 AktG). In GmbH und Genossenschaft praktisch nicht, obwohl die Statuten dies dem AR übertragen könnten.	Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Unternehmensleitung erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird ein Vermittlungsausschuss – zusammengesetzt aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem Arbeitnehmervertreter und Anteilseignervertreter – tätig. In einer danach stattfindenden erneuten Abstimmung genügt für die Bestellung die Mehrheit der Stimmen des Aufsichtsrates. Wird auch in diesem Wahlgang eine Bestellung nicht erreicht, so hat bei einer erneuten Abstimmung der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen (§ 31).
---	---	--	--

Montan-MitbestG 1951	Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz 1956 (in der Fassung von 1988)	Drittelbeteiligungsgesetz 2004	Mitbestimmungsgesetz 1976
----------------------	---	--------------------------------	---------------------------

### F: Arbeitsdirektor

Als gleichberechtigtes Mitglied der Unternehmensleitung wird vom Aufsichtsrat ein Arbeitsdirektor bestellt; die Bestellung und ihr Widerruf können nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erfolgen (§ 13).	Als gleichberechtigtes Mitglied der Unternehmensleitung wird in gleichen Verfahren wie bei den anderen Mitgliedern der Unternehmensleitung, also auch ohne Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter, ein Arbeitsdirektor bestellt (§ 13).	Ein Arbeitsdirektor ist nicht vorgesehen. Falls es überhaupt ein speziell für das Personal- und Sozialwesen zuständiges Vorstandsmitglied gibt (auch Ein-Personen-Vorstände sind u.U. zulässig), erfolgt die Bestellung wie bei den anderen Vorstandsmitgliedern.	Als gleichberechtigtes Mitglied der Unternehmensleitung wird durch den Aufsichtsrat im gleichen Verfahren wie die anderen Mitglieder der Unternehmensleitung ein Arbeitsdirektor bestellt (§ 33).
--	--	---	---

Montan-MitbestG 1951	Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz 1956 (in der Fassung von 1988)	Drittelbeteiligungsgesetz 2004	Mitbestimmungsgesetz 1976
----------------------	---	--------------------------------	---------------------------

### G: Ausübung von Beteiligungsrechten bei Tochterunternehmen (ab 25 Prozent Beteiligung)

Keine Regelung	In bestimmten Fällen (z.B. AR-Bestellung, Auflösung oder Umwandlung des Unternehmens) bedarf die Unternehmensleitung eines Beschlusses des Aufsichtsrates, welcher nur die Mehrheit der Stimmen der Anteilseignervertreter erfordert (§ 15). Die Vorschrift gilt auch, wenn das Unternehmen dem Geltungsbereich des Montan-MitbestG 1951 unterliegt.	Keine Regelung	In bestimmten Fällen (z.B. AR-Bestellung, Auflösung oder Umwandlung des Unternehmens) bedarf die Unternehmensleitung eines Beschlusses des Aufsichtsrates, welcher nur die Mehrheit der Stimmen der Anteilseignervertreter erfordert (§ 32).
----------------	--	----------------	--

# Grundzüge des Statusverfahrens I

- **Oberbegriff:** Förmliche Klärung der Zusammensetzung des Aufsichtsrat (Voraussetzung) – außergerichtlich/unstreitig oder gerichtlich bei Streit/Ungewissheit über anzuwendende Vorschrift
- **Unstreitiges Überleitungsverfahren**  
Ist Vorstand/Geschäftsführung der Ansicht, dass Aufsichtsrat nicht nach den maßgeblichen Vorschriften zusammengesetzt ist: Bekanntmachung (eBundesanzeiger + im Unternehmen)
- **Über- oder Unterschreiten der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl für DrittelbG, MitbestG 76, Montan:**  
500, 1000, 2000 oder Größen aus § 7 MitbestG
- **Fälle der Unternehmensumwandlung**  
wenn erstmals dadurch Aufsichtsrat notwendig wird oder für Größe/Zusammensetzung Aufsichtsrat danach andere Vorschriften maßgeblich werden

# Grundzüge des Statusverfahrens II

- Streitiges Verfahren (§§ 97 – 99 AktG)
  - Landgericht (Kammer für Handelssachen)
    - Für Gesellschaftssitz zuständiges Gericht
    - zum Teil Bundesländer mit Schwerpunktzuständigkeiten
- Antragsberechtigte (§98 Absatz 2 AktG):
  - Vorstand/Geschäftsführung
  - Aufsichtsräte, Anteilseigner
  - Betriebsräte, Arbeitnehmer, (Spitzenorganisation der) Gewerkschaften – je nach Vorschlagsrecht bei der Wahl
- Beteiligte: Vorstand/Geschäftsführung, AR-Mitglieder, nach § 98 Abs. 2 AktG antragsberechtigte BR und Gewerkschaften
  - FamFG-Verfahren: Amtsermittlung, i.d.R. nur zwei Instanzen, aber bei grundsätzlicher Bedeutung oder einheitlicher Rechtsprechung hat OLG dem BGH vorzulegen
  - Sperrwirkung des Verfahrens

# Gesamtverzeichnis

## Arbeitshilfen für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten

- 01 Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
- 02 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte Bereich MitbestG '76
- 03 Übersicht über die Aufsichtsratsrechte im Bereich Drittelbeteiligungsgesetz 2004
- 04 Rechtsprechung zur Unternehmensbestimmung
- 05 Hinweise zum praktischen Umgang mit der Verschwiegenheitspflicht
- 06 Die Europäische Aktiengesellschaft
- 07 Praktische Hinweise zum Unternehmensrecht
- 08 Insiderrecht
- 09 Der Shareholder Value-Ansatz
- 10 Grundsätze ordnungsmäßiger Aufsichtsratsstätigkeit
- 11 Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht in der Europäischen Gemeinschaft
- 12 Die Beauftragung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat
- 13 Praktische Hinweise zum sogenannten Risikomanagement
- 14 Vorstandsvergütung
- 16 Die Effizienzprüfung des Aufsichtsrats
- 17 Die Prüfung von Jahresabschluss und Konzernabschluss in Aufsichtsräten

In **Einzelexemplaren** kostenlos zu beziehen über: Hans-Böckler-Stiftung,  
Referat Wirtschaftsrecht, Irene Ehrenstein, Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf,  
Telefax: 02 11 / 77 78 188, Irene-Ehrenstein@boeckler.de

## **Hans-Böckler-Stiftung**

Die Hans-Böckler-Stiftung ist das Mitbestimmungs-, Forschungs- und Studienförderungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Gegründet wurde sie 1977 aus der Stiftung Mitbestimmung und der Hans-Böckler-Gesellschaft. Die Stiftung wirbt für Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft und setzt sich dafür ein, die Möglichkeiten der Mitbestimmung zu erweitern.

## **Mitbestimmungsförderung und -beratung**

Die Stiftung informiert und berät Mitglieder von Betriebs- und Personalräten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Beschäftigten in Aufsichtsräten. Diese können sich mit Fragen zu Wirtschaft und Recht, Personal- und Sozialwesen oder Aus- und Weiterbildung an die Stiftung wenden. Die Expertinnen und Experten beraten auch, wenn es um neue Techniken oder den betrieblichen Arbeits- und Umweltschutz geht.

## **Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)**

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu Themen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind. Globalisierung, Beschäftigung und institutioneller Wandel, Arbeit, Verteilung und soziale Sicherung sowie Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik sind die Schwerpunkte. Das WSI-Tarifarchiv bietet umfangreiche Dokumentationen und fundierte Auswertungen zu allen Aspekten der Tarifpolitik.

## **Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK)**

Das Ziel des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung ist es, gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und für die wirtschaftspolitische Beratung einzusetzen. Daneben stellt das IMK auf der Basis seiner Forschungs- und Beratungsarbeiten regelmäßig Konjunkturprognosen vor.

## **Forschungsförderung**

Die Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu Mitbestimmung, Strukturpolitik, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Im Mittelpunkt stehen Themen, die für Beschäftigte von Interesse sind.

## **Studienförderung**

Als zweitgrößtes Studienförderungswerk der Bundesrepublik trägt die Stiftung dazu bei, soziale Ungleichheit im Bildungswesen zu überwinden. Sie fördert gewerkschaftlich und gesellschaftspolitisch engagierte Studierende und Promovierende mit Stipendien, Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktika. Insbesondere unterstützt sie Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Mit dem 14tägig erscheinenden Infodienst „Böckler Impuls“ begleitet die Stiftung die aktuellen politischen Debatten in den Themenfeldern Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Das Magazin „Mitbestimmung“ und die „WSI-Mitteilungen“ informieren monatlich über Themen aus Arbeitswelt und Wissenschaft. Mit der Homepage [www.boeckler.de](http://www.boeckler.de) bietet die Stiftung einen schnellen Zugang zu ihren Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangeboten und Forschungsergebnissen.

Hans-Böckler-Stiftung  
Hans-Böckler-Straße 39  
40476 Düsseldorf  
Telefax: 02 11/77 78-225  
[www.boeckler.de](http://www.boeckler.de)

**Hans Böckler  
Stiftung** 

Fakten für eine faire Arbeitswelt.